



NR. 650

04.02.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ergebnis der Gremienwahlen vom 12.01.2011
Seite 3
2. Meldung von Nebeneinnahmen für das Jahr 2010
Seiten 4 - 7
3. Protokoll der 7. Sitzung des 21. Senats vom 20.12.2010
Seiten 8 - 10

Der Wahlvorstand für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum

WS 2010/2011

Wahlbüro im Dezernat 5 der Hochschulverwaltung

Der Wahlvorstand gibt nachfolgend das Ergebnis der Gremienwahlen vom 12.01.2011 bekannt:

Gruppe der Studierenden

	Senat	Fachbereichsräte					
		A	B	E	M	V	W
gewählt:	Becker, Jörn (FB M) Janssen, Linda (FB V) Naceur, Makram (FB W) Kohlmann, Tim (FB M) Jekal, Mathias (FB V) Schulz, Sven (FB W)	Schnabel, Britta Gottwich, Irene Aliusta, Hacer	Hüßler, David Koch, Henrik Beckstedde, Linda	Wyrwol, Marcin Wrodarczyk, Adrian Demir, Resul	Becker, Jörn Woitzik, Thomas	Witt, Ernst-Georg Oxe, Ralf-Michael Klinken, Falko	Süßkraut, Tanja Karaman, Duygu Thomas, Benjamin
Nachrücker:	Heero, Larin (FB W) Avramov, Radoslav (FB E)	-	Schwarz, Stephan Habi, Mansour	-	-	-	-

ω

Bochum, den 13.01.2011

Der Wahlvorstand:

gez. *Girschol*

Das Wahlbüro:

gez. *Spreen*

An die
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter, die Beschäftigten
der Hochschule Bochum

Meldung von Nebeneinnahmen für das Jahr 2010

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV)

03.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) hat der Beamte bzw. die Beamtin am Jahresende der Hochschule eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt **1.200,00 €** übersteigen.

In Anlehnung an die Abführungspflichten gem. § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) ermöglicht § 3 Abs. 4 Satz 3 TV-L bei Angestellten die Regelung von Ablieferungspflichten für Entgeltzahlungen bei **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**. Im Beamtenrecht heißt es, dass für eine oder mehrere Nebentätigkeiten der Höchstbetrag i.H.v. 6.000 € nicht überschritten werden darf, ansonsten sind die den Höchstbetrag überschreitenden Beträge drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres an den Dienstherrn abzuführen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Meldung von Nebeneinnahmen zum Jahresanfang für das abgelaufene Kalenderjahr.

In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen. Gleichzeitig bitte ich anzugeben, ob bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Fachhochschule Bochum in Anspruch genommen worden sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Angaben unter Verwendung des unter <http://fh-info/formulare/MeldungNebeneinnahmen.doc> bereitgestellten Vordrucks bis zum **31.03.2011** zuleiten könnten.

Der guten Ordnung halber erlaube ich mir erneut darauf hinzuweisen, welche Nebentätigkeit als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gilt und verweise auf den "Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit" im Intranet unter <http://fh-info.fh-bochum.de/formulare/Nebentaetigkeit.doc>

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) ist eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 NtV enthält eine erweiterte Definition der Nebentätigkeit, die als im öffentlichen Dienst geleistet gilt. **Erfasst wird auch "die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte bzw. die Beamtin selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte bzw. die Beamtin tätig oder an der er beteiligt ist. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten ferner als empfangene Vergütung alle Beträge, die dem Beamten oder der Beamtin aufgrund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.**

Abschließend bitte ich, Ihrer Mitteilungspflicht in entsprechender Weise nachzukommen, insbesondere wird um genaue Angabe des Auftraggebers gebeten.

Sofern keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, ist Fehlanzeige nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Dr. Reinhardt

PRÄSIDENT
PRESIDENT
Dezernat 2.1 – Personal und Recht
Administration Section 2.1 – Human Resources
and Legal Affairs

JÖRN UHRMEISTER

erteilt Auskunft
provides information

T +49.(0)234.32 10 075
F +49.(0)234.32 14 947

Lennerhofstraße 140, 44801 Bochum

uhrmeister@hv.fh-bochum.de

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

An die
Professorinnen und Professoren,
wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für
besondere Aufgaben an der
Hochschule Bochum

Meldung von Nebeneinnahmen für das Jahr 2010

Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtV) und Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV)

03.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 19 Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNtV) hat der Beamte bzw. die Beamtin am Jahresende der Hochschule eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, vorzulegen, wenn diese insgesamt **4.800,00 €** übersteigen.

Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt eine Höchstgrenze von 6.000,00 € nicht übersteigen (§ 13 NtV). In Anlehnung an die Abführungspflichten gem. § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) ermöglicht § 3 Abs. 4 Satz 3 TV-L bei Angestellten die Regelung von Ablieferungspflichten für Entgeltzahlungen bei **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**. Im Beamtenrecht heißt es, dass für eine oder mehrere Nebentätigkeiten der Höchstbetrag i.H.v. 6.000 € nicht überschritten werden darf, ansonsten sind die den Höchstbetrag überschreitenden Beträge drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres an den Dienstherrn abzuführen.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Meldung von Nebeneinnahmen zum Jahresanfang für das abgelaufene Kalenderjahr.

In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen. Gleichzeitig bitte ich den Auftraggeber anzugeben und ob bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Fachhochschule Bochum in Anspruch genommen worden sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Angaben unter Verwendung des unter <http://fh-info.fh-bochum.de/formulare/MeldungNebeneinnahmen.doc> bereitgestellten Vordrucks bis zum 31.03.2011 zuleiten könnten.

Der guten Ordnung halber erlaube ich mir erneut darauf hinzuweisen, welche Nebentätigkeit als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gilt und verweise auf den "Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit" im Intranet unter <http://fh-info.fh-bochum.de/formulare/Nebentaetigkeit.doc>

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) ist eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 NtV enthält eine erweiterte Definition der Nebentätigkeit, die als im öffentlichen Dienst geleistet gilt. **Erfasst wird auch "die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte bzw. die Beamtin selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte bzw. die Beamtin tätig oder an der er beteiligt ist. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten ferner als empfangene Vergütung alle Beträge, die dem Beamten oder der Beamtin aufgrund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind".**

Abschließend bitte ich, Ihrer Mitteilungspflicht in entsprechender Weise nachzukommen. Sofern keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sternberg

Senatsprotokoll ENTWURF

Sitzung am:	20. Dezember 2010 – 7. Sitzung der 21. Wahlperiode – 14:15 bis 16:25 Uhr
Ort:	Sitzungsraum CO-16/17
Vorsitzender:	Präsident Prof. Dr. Sternberg
Teilnehmer:	Siehe beiliegende Anwesenheitsliste
Sitzungsbetreuung:	H. Bordan - Dez. 5
Nächste Sitzung:	31.01.2011
Verteiler:	Senatsmitglieder/Veröffentlichung in Amtl. Bekanntmachungen/HSR

TOP		Aktion Verantwortung Termin
1.	Feststellung der Tagesordnung Die Tagesordnung wird festgestellt.	
2.	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung Das Protokoll wird genehmigt.	
3.	Frauenförderpläne der Fachbereiche, der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek Die Dekanin und die Dekane sowie die Leiterin der Hochschulbibliothek und die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung stellen die Frauenförderpläne ihrer Bereiche vor. Sie berichten über Schwerpunkte und Besonderheiten ihrer Pläne. Seitens der Gleichstellungsbeauftragten wird mit Blick auf mögliche Förderanträge für Landes- und Bundesprogramme angeregt, bestimmte Sachverhalte positiv zu formulieren und redaktionell zu überarbeiten. Der Senat erörtert die einzelnen Pläne und stimmt den vorgestellten Frauenförderplänen der Fachbereiche A, B, V, M und W sowie der Hochschulbibliothek und der Hochschulverwaltung vorbehaltlich der Berücksichtigung der angeregten redaktionellen Änderungen einstimmig zu. Dem Frauenförderplan des Fachbereichs E stimmt der Senat vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 18.01. ebenfalls einstimmig zu.	
4.	Termine SS 2011 Der Senat beschließt folgende Termine für den Rest der Legislaturperiode: 21.03.2011, 06.06.2011, 10.10.2011, 05.12.2011 und 06.02.2012	

<p>5.</p>	<p>Präambel zum Hochschulentwicklungsplan</p> <p>Der Präsident stellt dem Senat den aktuellen Stand seiner Entwicklungsüberlegungen vor. Insbesondere sollen kurz- bis mittelfristig die Profilelemente Teilzeitstudiengänge, Weiterbildung und Nachhaltigkeit inhaltlich und organisatorisch vertiefend geplant und implementiert werden.</p> <p>Das Thema Nachhaltigkeit wird bzgl. des Begriffsverständnisses, der organisatorischen Verortung, der Finanzierung und der Erfolgsaussichten von Absolventinnen und Absolventen breit erörtert und diskutiert. Einerseits soll Nachhaltigkeit Bestandteil der bereits bestehenden Studienangebote werden, andererseits ein eigenständiges Bachelor- und Master-Studienangebot „Nachhaltigkeitswissenschaften“ (Arbeitstitel) entwickelt und eingeführt werden. Organisatorisch soll eine wissenschaftliche Einrichtung geschaffen werden, in welcher die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen aufgebaut werden und in welcher das IZK aufginge(Siehe auch: Protokoll vom 15.11.2010, TOP 3 „Überlegungen zur Einrichtung eines Bachelorstudiengangs „Nachhaltigkeitswissenschaften“ und Gründung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung für Bildung und Nachhaltigkeit unter Einbeziehung des IZK“). Die Finanzierung soll über Mittel der Hochschulpakete I und II erfolgen, über welche auch die Kompensation der Überlast der Fachbereiche und der geplante zusätzliche Zug im Fachbereich W finanziert werden sollen. Der Vizepräsident 4 erläutert die vorliegenden Rückmeldungen einer entsprechenden Arbeitsmarktnachfrage bei Verbänden, Kammern und Unternehmen. In den Meinungsbildungsprozess sollen zwingend die Fachbereiche und Gremien auf Wunsch des Präsidiums einbezogen werden.</p> <p>In der nächsten Senatssitzung soll das Thema detailliert präsentiert und diskutiert werden. Den Senatsmitgliedern wird zur inhaltlichen Vorbereitung ein ausführlicher Sachstandsbericht durch das Präsidium rechtzeitig zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zudem bittet der Senat um Übersendung des Konzeptes „Energie & Umwelt“, Beitrag der Hochschule Bochum im Rahmen des Wettbewerbs zum Ausbau der Fachhochschulen in NRW (2008).</p>	
<p>6.</p>	<p>Information Dienstreisen</p> <p>Die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung informiert über Neuerungen im Rahmen von Dienstreiseabrechnungen. Wichtig sind vor allem folgende Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die 1. Klasse wird nicht mehr wie früher erstattet, wenn die Reise länger als drei Stunden dauert, sondern nur dann, wenn ein besonderer Grund vorliegt - wenn statt der Bahn einen PKW genutzt werden soll, werden seit 1.1.2010 bis 50 km 30 Cent je Kilometer erstattet und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 €, Parkgebühren sind nicht erstattungsfähig - Liegen allerdings triftige Gründe vor, den PKW zu nutzen, bleibt es bei 30 Cent pro Kilometer, die 100 Euro-Grenze entfällt und Parkgebühren werden erstattet. Diesbezügliche Nachfragen beantwortet das Personaldezernat. - Hotelrechnungen müssen die Frühstückskosten separat ausweisen <p>Ein entsprechendes Merkblatt wurde den Fachbereichsleitungen seitens der Hochschulverwaltung übersandt.</p>	

7.	<p>Berichte aus dem Präsidium</p> <p>Die Präsidiumsmitglieder berichten über aktuell und kurzfristig zu klärende Sachverhalte.</p> <p>Neuer Leiter am Standort Velbert/Heiligenhaus ist Prof. Dr. Gerhardt.</p> <p>Ende Januar findet ein vom Vizepräsidenten 4 organisiertes Treffen zur Strategieentwicklung im Bereich Internationalisierung statt, zu dem die Auslandsbeauftragten der Fachbereiche eingeladen werden.</p> <p>Beim Neujahrsempfang am 21.01.2011 wird der Lehrpreis der Hochschule vergeben.</p>	
8.	<p>Berichte der Senatsmitglieder aus den Fachbereichen und Hochschuleinrichtungen</p> <p>Die Senatsmitglieder berichten über aktuelle Sachverhalte in den Fachbereichen und Einrichtungen.</p>	
6.	<p>Verschiedenes</p> <p>Keine weiteren Besprechungspunkte</p>	